Niedersächsischer Fußballverband e.V.
Kreis Emsland

Ausschreibung für Frauen
Spieljahr 2025/26

Für die Durchführung der Spiele gelten die Ordnungen und Satzungen des NFV und die Bestimmungen des DFB in Verbindung mit dieser Ausschreibung. Für Pokalspiele ergeht eine ergänzende Ausschreibung.

1. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung
2. Spielpläne – Ausschreibung
3. Platzaufbau/Spielplätze und Abnahme von Sportplätzen
4. Spielplätze, Spielzeiten/Altersklassen und Spielkleidung
5. Festspielregel, Erfüllung Schiedsrichter-Soll, Spielerlaubniskontrolle
6. Spielberechtigungen
7. Sperrstrafen
8. Schiedsrichteransetzungen
9. Spielbetrieb über das DFBnet
10. Anschriftenverzeichnis
11. Spielgemeinschaften
12. Schlussbemerkungen - Rechtsmittel und Rechtsbehelf

1. Meisterschaft, Auf- und Abstieg, Zuordnung

1.1. Der Tabellenerste der Frauen Kreisliga ist Kreismeister und steigt in die Bezirksliga auf. Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht nur auf den Vizemeister über. In der Kreisliga kann nur mit 11er Mannschaften gespielt werden. Aus der Kreisliga steigen drei Mannschaften ab.

Ab dieser Saison werden die Mannschaften als 7er, 9er und 11er in den Kreisklassen Nord, Mitte und Süd eingeteilt. Bei einem Spiel 9er gegen 11er Mannschaft muss die 9er Mannschaft mit 11 Spielerinnen spielen, wenn 14 und mehr Spielerinnen auf dem Spielberichtsbogen stehen. Bei weniger als 14 Spielerinnen ist 9 gegen 9 vorgesehen, es kann aber auch 10 gegen 10 gespielt werden.

Die Staffelsieger der 1. Kreisklassen Nord, Mitte und Süd steigen in die Kreisliga auf Bei Verzicht geht das Aufstiegsrecht höchstens auf den Vizemeister über.

Um die Sollzahl der Kreisliga auf mindestens 12 Mannschaften zu erhalten, kann diese durch Mehraufsteiger aufgefüllt werden.

Wird ein Verein zweimal in Folge Meister einer Kreisklassen Staffel oder der Kreisliga, ist diese Mannschaft zum Aufstieg in die jeweils höhere Klasse verpflichtet, sofern eine 11er Mannschaft gestellt werden kann.

Sofern das Meldeergebnis der teilnehmenden Mannschaften der Vereine für die Kreisliga zu einem Ungleichgewicht in den Kreisklassen führt, behält sich der Spielausschuss vor, dieses ggfs. durch weitere Auf- bzw. Absteiger zu erhöhen bzw. zu verringern. In den Kreisklassen können auch Mannschaften aus den Bereichen Nord, Mitte und Süd zusammengelegt werden.

1.2. Sollte ein Auf-/Absteiger oder Meister nicht rechtzeitig feststehen, so ist der Spielausschuss berechtigt, einen Verein zu bestimmen. Voraussetzung für die Einteilung der Staffeln ist, dass die Mannschaftszahlen konstant bleiben. Sollte dies nicht gegeben sein, entscheidet der Spielausschuss.

1.3. Ist am Ende des Spieljahres bei der Entscheidung über die Meisterschaft/Auf- und Abstieg das Punktverhältnis gleich, ist die Tordifferenz ausschlaggebend. Bei Gleichheit entscheidet die Anzahl der erzielten Tore. Ist auch hierdurch keine Entscheidung möglich, wird vom Staffelleiter ein Entscheidungsspiel angesetzt. Hier wird nach Punkten und Toren gewertet. In den Kreisklassen werden bei Punkt- und Torgleichheit beide zum Staffelsieger erklärt.

1.4. Bei Entscheidungsspielen bestimmt der Spielausschuss den Spielort. Sollte bei Entscheidungsspielen nach der regulären Spielzeit kein Sieger feststehen, so wird die Entscheidung durch Elfmeterschießen herbeigeführt.

1.5. § 10 Abs. 4 der Spielordnung - Einsatz von Spielerinnen in einer oberen Mannschaft in den letzten vier Punktspielen - findet keine Anwendung, wenn die höhere Mannschaft auf Kreisebene spielt.

2. Spielpläne – Ausschreibung

2.1. Der Rahmenspielplan, die Ausschreibung und die Spielpläne werden nur über das DFBnet (www.dfbnet.org) bzw. den Internetauftritt des NFV (www.nfv.de) bekannt gegeben (siehe § 27 der Spielordnung).

2.2. Die Aufstellung der Spielpläne und deren Überwachung obliegt den Staffelleitern. Die Vorgabe ist hier durch den Rahmenspielplan gegeben.

2.3. Die Spielpläne sowie die Ansetzungen ggfs. erforderlicher Nachholspiele sind von den Vereinen hinsichtlich Überschneidungen mit dem Frauen- und Jugendspielbetrieb unverzüglich zu überprüfen und Fehler der Spielinstanzen zu melden.

2.4. Spielansetzungen

2.4.1. Sowohl der Samstag als auch der Sonntag sind als Pflichtspieltage anzusehen, wobei der Wunsch des Platzvereins unter Berücksichtigung des Anhangs 4 der Spielordnung – Regelungen über die Vorrangigkeit des Herren-, Frauen- und Jungendspielbetriebes – Vorrecht hat.

2.4.2. In Ausnahmefällen sind gem. § 27 Abs. 5 S. 2 Spielordnung kürzere Ansetzungsfristen zulässig. In diesen Fällen sind die betroffenen Vereine gesondert zu benachrichtigen. Pflichtspiele können auch an Wochentagen angesetzt werden; ausgenommen am Karfreitag.

2.4.3 Sind nach Abschluss der planmäßigen Spielserie noch Nachhol- oder Entscheidungsspiele notwendig, so müssen diese vorrangig ausgetragen werden. Vereine, die nach Ende der planmäßigen Serie Mannschaftsfahrten o. ä. planen, müssen die vorgenannten Möglichkeiten einkalkulieren.

2.4.4. Bei gleichzeitiger Ansetzung mehrerer Spiele auf einem Platz haben die Vereine rechtzeitig für eine Lösung zu sorgen. Sollte abzusehen sein, dass ein Spiel nicht bei Tageslicht beendet werden kann, ist es gleich auf einem Platz mit Flutlicht auszutragen. Ein Platzwechsel während des Spiels ist nicht zulässig.

2.4.5. Nachhol-, Entscheidungs- und Pokalspiele müssen vorrangig ausgetragen werden. Die Spieltage sind im Rahmenspielplan festgeschrieben.

2.5. Spielverlegung

2.5.1. Auf den Staffeltagen besteht die Möglichkeit, für die ersten vier Spieltage der neuen Saison abweichende Spieltermine mit den Gegnern zu vereinbaren. Hierbei ist zu beachten, dass Spiele die mehr als 21 Tage (ausgehend vom offiziell angesetzten Spieldatum im DFBnet) nach hinten gelegt werden, kostenpflichtig sind. Danach sind Spielverlegungen nur noch online möglich und zwar immer bis zum 7. des Vormonats (soll bspw. im September ein Spiel verlegt werden, muss dieses bis zum 07.08. beantragt werden). Die Zustimmung des Gegners im DFBnet ist zwingend erforderlich. Nach den Staffeltagen sind kurzfristige Spielverlegungen (ausgen. § 27. Abs. 4 der Spielordnung) nur noch in begründeten Ausnahmefällen möglich. Diese sind grundsätzlich auch über das DFBnet zu beantragen. Hier sollte unbedingt der Schiedsrichter bzw. Ansetzer informiert werden. Die im Rahmenspielplan vorgegebenen Nachhol- und Pokalspieltage (gilt nur für Mannschaften, die noch im Pokal vertreten sind) können als Spieltag einer Spielverlegung nicht gewählt werden. Spielverlegungsanträge über das DFBnet werden nur bei Zustimmung des Gegners genehmigt. Spiele, die einmal verlegt wurden, werden kein zweites Mal verlegt. Die Vereine sind selbst dafür verantwortlich, dass alle Punktspiele bis zum 01.06.2026 durchgeführt werden. Sollte das nicht der Fall sein, wird gem. § 38 in Verbindung mit § 37 Abs. 4 der Spielordnung gewertet.

Sollte vor der Beantragung auf Spielverlegung ein Schiedsrichter angesetzt sein, so ist in der Begründung zwingend anzugeben, ob der angesetzte Schiedsrichter das Spiel auch am neuen Termin leiten kann oder nicht. Wird während des noch laufenden Antrags ein Schiedsrichter angesetzt, ist der antragstellende Verein dazu verpflichtet, die vorstehende Information nachzureichen.

Nach Ablauf der 3-Tage-Frist ist ein Antrag auf Spielverlegung über das DFBnet nicht mehr möglich. Dieser ist dann schriftlich durch den Vereinsverantwortlichen bei dem zuständigen Staffelleiter über das DFB-Postfach einzureichen. Der Staffelleiter entscheidet über den Antrag. Anträge auf Spielverlegungen sind bei Spielen, in denen Schiedsrichter angesetzt werden, kostenpflichtig. Vereine, die bei den Staffeltagen nicht anwesend sind, akzeptieren beantragte Spielverlegungen. Eigenmächtiges Verlegen eines Spieles ist nicht gestattet und wird geahndet.

2.5.2. Durch Spielverlegungen darf der Spielbetrieb nicht eingeschränkt werden.

3. Platzaufbau/Spielplätze und Abnahme von Sportplätzen

3.1. Hier ist die Spielordnung des NFV (§§ 22,23,24 und 28) maßgeblich.

4. Spielplätze, Spielzeiten/Altersklassen und Spielkleidung

4.1. Spielausfall

4.1.1. Sollte bei Pflichtspielen der Platz witterungsbedingt oder aus anderen Gründen auf Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten nicht benutzbar sein oder voraussichtlich nicht benutzbar werden, so sind der Staffelleiter, der Schiedsrichter sowie der Gegner umgehend zu benachrichtigen.

Nach erfolgter Feststellung der Unbespielbarkeit hat der bauende Verein (ersatzweise Staffelleiter) den Spielausfall sofort im DFBnet einzugeben. Die reisende Mannschaft ist verpflichtet, sich im DFBnet über die Spielabsage zu informieren.

4.1.2. Nach § 28 Abs. 3 der Spielordnung ist die Anordnung des Eigentümers bzw. des zur Anordnung Berechtigten unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden des Spielausschusses innerhalb von 10 Tagen im Original vorzulegen.

4.1.3. Gemäß § 28 Abs. 5 der Spielordnung hat ein Missbrauch dieser Bestimmungen eine Spielwertung gem. § 37 Abs. 4 der Spielordnung zur Folge. Er liegt auch dann vor, wenn die geforderten Unterlagen gem. Punkt 4.1.2 nicht fristgerecht vorgelegt werden.

4.1.4. Bei einem sich möglicherweise abzeichnenden Spielausfall hat ein entscheidungsbefugter Vertreter des gastgebenden Vereins spätestens 72 Stunden vor dem angesetzten Termin in Verbindung mit dem Staffelleiter, dem Gastverein und dem angesetzten Schiedsrichter zu treten und dabei die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

4.1.5. Bei ausgefallenen Spielen müssen die Vereine sich nach spätestens 7 Tagen auf einen neuen Termin geeinigt haben. Wird dem Staffelleiter innerhalb dieser Frist kein neuer Termin mitgeteilt, kann dieser ohne weitere Rücksprache einen neuen Termin ansetzen. Die Vereine werden dann über das elektronische Postfach informiert.

4.2. Durchführung der Spiele

4.2.1. Mindestspielerzahl

7er Mannschaften: 4 plus 1 Torwart = 5 Spielerinnen
9er Mannschaften: 6 plus 1 Torwart = 7 Spielerinnen

Bei Unterschreitung der Spielerzahl bei 7er Mannschaften unter 5 Spielerinnen und bei 9er Mannschaften unter 7 Spielerinnen ist das Spiel abzubrechen.

4.2.2. Auf dem Spielbericht online (SBO) können höchstens 11 Ersatzspielerinnen eingetragen werden.

4.2.3. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, Bengalos, usw. ist verboten und wird bestraft.

4.3. Spielzeiten

Bei den 11er Mannschaften beträgt die Spielzeit 2 x 45 Minuten. Bei den 9er Mannschaften beträgt die Spielzeit 2 x 40 Minuten. Bei den 7er Mannschaften beträgt die Spielzeit 2 x 35 Minuten.

4.4. Spielkleidung

Die Trikots müssen Rückennummern haben, die mit den Eintragungen im Spielbericht übereinstimmen. Die Trikotfarbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten. **Bei**

gleicher Trikotfarbe hat der Heimverein für Ausweichtrikots/Leibchen zu sorgen und diese zu tragen.

Den Vereinen wird zur Pflicht gemacht, die Spielführerin durch eine Armbinde kenntlich zu machen.

5. Festspielregel, Erfüllung Schiedsrichter-Soll, Spielerlaubniskontrolle

.

Hier ist die Spielordnung des NFV (§§ 10-13) maßgeblich.

6. Spielberechtigungen

6.1. In Frauenmannschaften können A-Juniorinnen sowie B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs eingesetzt werden.

Anträge auf Spielberechtigung einer B-Juniorin des jüngeren Jahrgangs bei den Frauen werden durch den Spielausschuss unter Berücksichtigung der Handlungsempfehlung des Verbandausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, unter den nachstehenden Voraussetzungen erteilt:

- schriftlicher Antrag des Vereins (dieser ist auf der Homepage zu finden)
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Nachweis des Bestehens einer 9-monatigen Spielerlaubnis für diesen Verein

Die Entscheidung des zuständigen Spielausschusses ist unanfechtbar!

A- und B-Juniorinnen (älterer Jahrgang) können im Wechsel in Frauen- und Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden, ohne dass ein Festspielen erfolgt. Ausnahme, die Mannschaften spielen in der Bundes-, Ober- oder Niedersachsenliga. Juniorinnenspielerinnen dürfen an einem Kalendertag nur an einem Spiel oder einem Turnier teilnehmen.

In den letzten 3 Pflichtspielen am Ende einer Saison ist der Einsatz dieser Spielerinnen in einer unteren Mannschaft nicht mehr zulässig.

6.2. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs und A-Juniorinnen, die vom Jugendausschuss ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielreicht erlischt. Der Einsatz für Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

6.3. Der Einsatz von Spielerinnen aus höheren Spielklassen sowie in unteren Spielklassen ist in § 11a der DFB-Spielordnung sowie in § 10 der NFV-Spielordnung geregelt. Es gilt die Festspielregelung laut Anlage 1.

7. Sperrstrafen

Hier ist die Spielordnung des NFV (§§ 46 ff.) maßgeblich.

8. Schiedsrichteransetzungen

8.1. Alle Ansetzungen der Schiedsrichter erfolgen durch den Schiedsrichteransetzer.

Zu den Spielen werden, soweit möglich, durch die zuständigen Ansetzer Schiedsrichter angesetzt. Erscheint zu einem Spiel der angesetzte Schiedsrichter nicht, tritt folgende Regelung ein:

Der Heimverein ist verpflichtet, einen anerkannten neutralen Schiedsrichter zu organisieren. Stehen mehrere Schiedsrichter zur Verfügung, so haben sich die Mannschaften auf einen von ihnen zu einigen. Bei Nichteinigung erfolgt ein Losentscheid. Steht ein anerkannter neutraler Schiedsrichter nicht zur Verfügung, müssen sich die beteiligten Mannschaftsbetreuer auf eine Person einigen, die dem Verband angehört. Das angesetzte Spiel muss in jedem Fall stattfinden, andernfalls erfolgt eine Wertung gem. § 38 der Spielordnung. Diese Regelung hat vor dem Spiel zu erfolgen, ist auf dem Spielbericht zu vermerken und von beiden Mannschaftsbetreuern oder den beiden Spielführerinnen zu unterschreiben.

8.1. Die Schiedsrichterkabine muss verschließbar sein oder während des Spiels überwacht werden (§ 22 der Spielordnung).

8.2. Bei Entscheidungsspielen erfolgt die Ansetzung von Schiedsrichtern durch die rechtzeitige Anforderung vom Spielausschuss beim zuständigen Schiedsrichterausschuss.

8.3. Für die Meisterschaftsspiele werden die Schiedsrichterspesen aus dem Spesenpool bezahlt. Für alle anderen Wettbewerbe zahlt der Heimverein bzw. der ausrichtende Verein die Schiedsrichterspesen einschließlich der Fahrtkosten.

8.4. Die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls ist zu beachten.

9. Spielbetrieb über das DFBnet

Hier ist die Spielordnung des NFV (§ 27) maßgeblich.

10. Spielgemeinschaften

10.1. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes können Spielgemeinschaften auf Kreisebene gebildet werden. Anträge auf Genehmigung einer Spielgemeinschaft müssen schriftlich beim Vorsitzenden des Spielausschusses eingereicht werden.

10.1.1. Stellt eine Spielgemeinschaft mehrere Mannschaften im Seniorinnenbereich, sind diese exakt gleich zu benennen. Nur der Zusatz der Mannschaftszahl ist zu ergänzen (z. B. Mannschaft XYZ 1, Mannschaft XYZ 2, Mannschaft XYZ 3).

10.1.2. Spielgemeinschaften haben die Festspielregelung zu beachten.

11.1.3 Die Auflösung einer Spielgemeinschaft kann auf Initiative der beteiligten Vereine oder des Spielausschusses erfolgen, sofern die Zulassungsvoraussetzungen entfallen sind. Im Fall der Auflösung entscheidet der Spielausschuss durch schriftlich begründeten Beschluss über die Zuordnung der Spielklassenrechte an die beteiligten Vereine. Diese Vereine können gegen den Beschluss des Spielausschusses innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Zustellung die endgültige Entscheidung des Kreisvorstandes beantragen. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen.

11. Schlussbemerkungen – Rechtsmittel und Rechtsbehelf

11.1. Verstöße gegen diese Ausschreibung werden gemäß § 46 der Spielordnung geahndet.

11.2. Anrufung, Einspruch gegen Entscheidungen der Verwaltungsorgane sind innerhalb von 7 Tagen nach Zusendung, Protest innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel, schriftlich beim Kreissportgericht zulässig. Die Ausschreibung gilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele aller Frauenaltersklassen im Kreisfußballverband Emsland auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des NFV in der jeweils gültigen Fassung.

11.3. Mit der Veröffentlichung auf der Homepage des NFV Kreis Emsland unter www.nfv-emsland.de tritt diese Ausschreibung in Kraft (§ 27 der Spielordnung). Anrufung gegen diese Ausschreibung ist innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung im DFBnet (§ 27 der Spielordnung) gemäß § 15 der Rechts- und Verfahrensordnung beim Kreissportgericht schriftlich zulässig.

Anschrift: Jens Jungeblut, Eichhörnchenweg 5, 49716 Meppen, Tel.: 0175 3629072

Messingen im Juni 2025

Reinhard Schröder
Vorsitzender Spielausschuss
NFV Kreis Emsland